

Gesunder Menschenverstand contra Versicherungsbedingungen Unfall und Kaskoversicherung: Zur Sicherheit immer die Polizei rufen!

Berlin, 1. Juli 2015 Wer einen Autounfall verursacht, muss dafür gerade stehen. Doch was tun, wenn der Unfallgegner nicht vor Ort ist? Zum Beispiel, wenn man ein parkendes Fahrzeug oder sonstiges fremdes Eigentum beschädigt? Ganz einfach: Warten, bis entweder der Eigentümer oder die Polizei zum Unfallort kommen.

Wer sich vom Unfallort entfernt, riskiert den Kaskoversicherungsschutz und begeht unter Umständen Fahrerflucht. Einen etwas kniffligen Fall hatte nun das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt zu klären. (Urteil 14 U 203/14 v. 02.04.2015): Ein Autofahrer hatte zu nächtlicher Stunde mit seinem Auto eine Sandsteinmauer gestreift und diese, ebenso sein Auto, dabei beschädigt. Die Kosten für die Reparatur seines Fahrzeuges wollte seine Kaskoversicherung nicht zahlen. Da er nachts niemanden wecken wollte, stellte er nämlich sein Fahrzeug ab und meldete sich am nächsten Morgen persönlich beim Grundstückseigentümer, um den nächtlichen Unfall zu melden. Nach Ansicht des OLG Frankfurt hat er damit seine Pflichten zur Aufklärung des Unfalls gegenüber dem Kaskoversicherer verletzt. Zwar wurde er nicht wegen Fahrerflucht verurteilt, jedoch gab das Gericht seinem Kaskoversicherer darin Recht, die Leistungen komplett zu versagen. Die Begründung: Die Wartepflicht des Unfallverursachers solle dem Versicherer die Gelegenheit geben, durch objektive Seite überprüfen zu können, ob der Unfallverursacher unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stand. Dies sei im vorliegenden Fall nicht möglich gewesen, da der Versicherungsnehmer den Unfallort ja verlassen habe. Jeder Autofahrer wisse, so führte das Gericht aus, dass er im Falle eines Unfalls die Unfallstelle erst verlassen dürfe, wenn seine Personalien festgestellt worden seien.

*„Das Urteil überzeugt nicht“, kommentiert **Rechtsanwältin Monika Maria Risch, Fachanwältin für Versicherungsrecht von der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV)**. „Es gibt keine grundsätzliche Wartepflicht auf die Polizei“, führt die Fachanwältin aus. „Wäre der Grundstückseigentümer zur Stelle gewesen oder zum Unfall hinzugekommen, wäre es nicht notwendig gewesen, die Polizei zu rufen.“ Es wäre auch nicht möglich gewesen, so Risch weiter, etwaige Einschränkungen der Fahrtüchtigkeit „objektiv feststellen zu lassen“. Dennoch rät die Anwältin nach diesem Urteil: „Jeder Kaskoversicherte, der einen Unfall verursacht, ohne dass der Geschädigte beim Unfall dabei ist oder sofort hinzugerufen werden kann, sollte sicherheitshalber die Polizei hinzurufen, auch nachts und auch wenn kein Alkohol im Spiel ist. Andernfalls läuft er Gefahr, auf den Kosten für den Schaden am eigenen Fahrzeug sitzen zu bleiben.“ Die Regulierung des Haftpflichtschadens am fremden Eigentum bleibt davon unberührt.*

Über die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein DAV:

Die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) hat 1.200 Mitglieder, 600 dieser Rechtsanwälte sind Fachanwälte für Versicherungsrecht. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind in versicherungsrechtlichen Fragen die kompetenten Ansprechpartner sowohl für Verbraucher, als auch für Betriebe und Versicherungsunternehmen. Sie beraten auch beim Abschluss von Versicherungsverträgen und sind außergerichtlich und gerichtlich bei der Geltendmachung bzw. Abwehr versicherungsrechtlicher Ansprüche tätig.

www.davvers.de